

V o r l a g e

an den Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Landshut

TOP 3: Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP); Ergänzendes Anhörungsverfahren Stellungnahme und Beschluss

Berichtersteller: LRD Peter Schmid

Der Bayerische Landtag hat in seiner Sitzung am 09.11.2017 dem Entwurf der Bayerischen Staatsregierung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP) mit Maßgaben zugestimmt. Durch die Maßgaben ergeben sich noch Änderungen an der Teilfortschreibung.

Zu den Zieländerungen in folgenden Festlegungen wird ein erneutes Beteiligungsverfahren durchgeführt:

- 2.1 Zentrale Orte einschließlich Anhang 1 und Anhang 2 zu den Festlegungen („Zentrale Orte“ und „Strukturkarte“),
- 3.3 Vermeidung von Zersiedelung sowie
- 5.3.1 Lage im Raum (Einzelhandelsgroßprojekte).

Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist außerdem eine Änderung bei § 3 Übergangsregelung zu Lärmschutzbereichen.

Eine weitere Maßgabe des Landtages betrifft den Grundsatz 6.1.2 Höchstspannungsfreileitungen. Hierzu wurde von einer erneuten Beteiligung abgesehen.

In den Bereichen

- 2.2.3 Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf einschließlich Anhang 2 zu den Festlegungen („Strukturkarte“) und
- 2.2.4 Vorrangprinzip sowie
- Anhang 3 Alpenplan – Blatt 1

haben sich im Rahmen des Zustimmungsverfahrens des Landtages keine Änderungen ergeben. Daher sind sie auch nicht Gegenstand des vorliegenden Beteiligungsverfahrens.

Die ersten Beteiligungsverfahren zu den beiden Teilfortschreibungen hatten zu einzelnen Änderungen in den Festlegungen und deren Begründung geführt,

die der Ministerrat in seiner Sitzung am 28.03.2017 beschlossen hat.

So wurde unter 2.1.11 Doppel- und Mehrfachorte (vormals 2.1.10) ein zusätzlicher Grundsatz aufgenommen. Ferner erfolgten Ergänzungen und Klarstellungen in den Begründungen (z. B. zu 2.1.6, 2.1.7 und 3.3). Diese Änderungen bedürfen gemäß Art. 16 Abs. 6 Satz 5 BayLplG keiner erneuten Beteiligung und sind daher nicht Gegenstand des vorliegenden Beteiligungsverfahrens.

Gemäß Art. 16 Abs. 1 BayLplG werden auch die Planungsverbände bei der Änderung des Landesentwicklungsprogrammes beteiligt.

Der Regionale Planungsverband hat den Entwurf einer Stellungnahme zur Teilfortschreibung erarbeitet. Die eingegangenen Stellungnahmen der Verbandsmitglieder sind hierbei berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Der Planungsausschuss beschließt, im Rahmen des ergänzenden Anhörungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes, die angefügte Stellungnahme abzugeben.

Anlage:

Entwurf der Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes

Der Regionale Planungsverband Landshut nimmt im Rahmen des ergänzenden Anhörungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern wie folgt Stellung:

1. Fortschreibung des Zentrale-Orte-Systems:

Seit dem letzten Anhörungsverfahren kommen nun wieder eine Reihe neuer Zentraler Orte in Bayern hinzu. In der Region Landshut wird Dingolfing zum Oberzentrum aufgestuft. Zudem wird eine weitere zentralörtliche Stufe – die Regionalzentren – neu eingeführt. Die Städte Würzburg, Regensburg und Ingolstadt sollen künftig diese Gruppe bilden.

Die Ebene des „Regionalzentrums“ bringt aus hiesiger Sicht kaum einen planerischen Mehrwert und entspricht nicht der Intention der LEP-Änderung 2013, die eine Verschlankung des Zentrale-Orte-Modells von sieben auf drei Ebenen vorsah.

Durch die zentralörtliche Aufstufung von Orten insbesondere in den anderen Regierungsbezirken wird ein Kernproblem, nämlich die inflationäre Zunahme der zentralen Orte, weiter verstärkt. Immer mehr zentrale Orte, die meist kein vollständiges Angebot an zentralörtlichen Einrichtungen aufweisen, werden systembedingt zu einer Verkleinerung der Versorgungsbereiche führen. Dieses Problem kann nicht dadurch „gelöst“ werden, dass keine Versorgungsbereiche mehr im LEP festgelegt werden. Die stetig wachsende Zahl von Gemeinden mit überörtlichem Versorgungsauftrag wird langfristig auf Kosten der Tragfähigkeit der zentralörtlichen Einrichtungen gehen und in der Folge den ländlichen Raum eher schwächen als stärken. Das System der Zentralen Orte in Bayern kann in dieser Form seine beabsichtigte räumliche Steuerungswirkung weniger entfalten und keine wirksame Erhaltung bzw. Verbesserung der Daseinsvorsorge gewährleisten.

2. Erleichterungen beim Anbindegebot:

Es ist vorgesehen, das sog. Anbindegebot (LEP 3.3) für bestimmte Vorhaben weiter zu lockern. Dies gilt insbesondere für interkommunale Gewerbegebiete sowie für Gewerbeflächen an Autobahnanschlussstellen. Diese Lockerungen will man nun an die Einschränkung knüpfen, dass Alternativstandorte nicht vorhanden sind und die jeweilige Planung das Orts- und Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigt. Diese Einschränkung ist grundsätzlich zu begrüßen, auch wenn die Auslegung dieser Zielformulierung sicherlich zu Diskussionen führen wird.

Aus hiesiger Sicht erscheint hingegen die nun vorgesehene „Nachwirkungsfrist“ von 25 Jahren bei der Ausnahme für Beherbergungsbetriebe etwas überzogen. Eine „Prägung“ durch eine Nutzung, die vor so langer Zeit aufgegeben wurde, dürfte im Raum in den allermeisten Fällen nicht mehr ables- oder erlebbar sein. Der Planungsverband empfiehlt daher, eine kürzere Frist festzulegen.

3. Lage im Raum (Einzelhandelsgroßprojekte)

Eine Klarstellung des „Agglomerationsbegriffs“ wird begrüßt, da sich im Zuge der Anwendung der Norm bereits vielfach Schwierigkeiten ergeben haben. Diesbezüglich entspricht man dem Wunsch auch unseres Planungsverbandes, unbestimmte Rechtsbegriffe möglichst zu vermeiden bzw. Normen möglichst klar zu formulieren. Allerdings

bleiben andere Begriffe wie die z.B. die „erheblich überörtliche Raumbedeutsamkeit“ weiterhin unbestimmt und erschweren die Einschätzung bzw. Beurteilung von Planungen für Vorhabenträger, planende Gemeinden und Behörden gleichermaßen.

Nicht nachvollziehbar ist, dass Nahversorgungsbetriebe nun quasi ohne „Rücksicht auf das zentralörtliche System“ angesiedelt werden können. Für den Planungsverband Landshut ist es von herausragender Bedeutung, dass die Nahversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs möglichst verbrauchernah und dezentral organisiert ist. Auch haben wir in unserem Regionalplan die Stärkung der Einzelhandelszentralität in vielen Grundzentren der Region explizit als Ziel verankert (vgl. Regionalplan Landshut, A III 1.3 und 2.3). Die nun vorgesehene Formulierung schwächt aber den Versorgungsauftrag der zentralen Orte und kann dazu führen, dass diese ihre Rolle als Schwerpunkt für die Versorgung im ländlichen Raum nicht mehr vollständig erfüllen können. Es ist zu befürchten, dass der Standortwettbewerb zwischen zentralen und nicht-zentralen Orten immer häufiger zuungunsten der zentralen Orte ausgehen wird. Mit dieser Regelung wird das raumordnerische Grundprinzip der „dezentralen Konzentration“ aufgeweicht und das zentralörtliche System letztlich in Frage gestellt.